

§ 11 NÖ WAG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

NÖ WAG - NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde und der Gemeindeverbände sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at